



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 5. Juni 2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BVD.6243
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Reichenbach im Kandertal, Hochwasserschutz, Richebach, Äusseres Burstgräbli und Schwarzbach; Kantonsbeitrag für Wasserbau Dritter, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 510.0044)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Projekts	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Vorgesehene Massnahmen	4
3.3	Projektkosten und Kostenwirksamkeit	4
3.4	Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen	5
3.5	Landbedarf	5
4.	Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft	5
5.	Auswirkungen auf die Umwelt	5
6.	Termine	6
7.	Finanzielle Auswirkungen	6
7.1	Übersicht Kosten zulasten Kanton	6
7.2	Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	6
7.3	Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation	6
7.4	Kreditart / Finanzplan	7
7.5	Angaben zu den Investitionen	7
8.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Reichenbach im Kandertal ist nicht ausreichend vor Hochwasser im Richebach und im Äusseren Burstgräbli geschützt. Das Hauptproblem sind zu geringe Abflusskapazitäten und drohende Verstopfungen bei Brücken und Durchlässen durch Schwemmholz. Daher sind wasserbauliche Massnahmen nötig, um die Risiken auf ein tragbares Niveau zu reduzieren.

Die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen sind mit CHF 9 520 000 veranschlagt. An die beitragsberechtigten Kosten von CHF 8 350 000 leistet der Kanton Bern einen Beitrag von CHF 2 922 500.

Die Kosten von CHF 215 000 für den Ersatz der Kantonsstrassenbrücke über den Richebach gehen zulasten des Kantons Bern und werden aus dem Rahmenkredit 2020–2021 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen (RRB 1262/2019) finanziert.

Trägerin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal.

Der durch den Grossen Rat zu bewilligende Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau beträgt CHF 2 922 500.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage

Reichenbach im Kandertal ist eine der grössten Gemeinden des Kantons Bern. Das Gebiet reicht vom Niesen über den Talboden bis hinauf zu den Gletscherbergen des Kiental. Durch das Dorf fliesst der Richebach aus dem Richebachgrabe Richtung Kander. Oberhalb des Dorfs mündet das Äussere Burstgräbli in den Richebach.



Abbildung 1: Kartenausschnitt swisstopo

Laut Gefahrenkarte Wasser der Gemeinde Reichenbach im Kandertal befindet sich der besiedelte Dorfteil von Reichenbach im Kandertal in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone. Murgänge, Hochwasser und Verklauungen durch Schwemmholz stellen die grösste Gefahr dar. Bei grösseren Ereignissen ist mit beträchtlichen Sach- und auch Personenschäden zu rechnen.

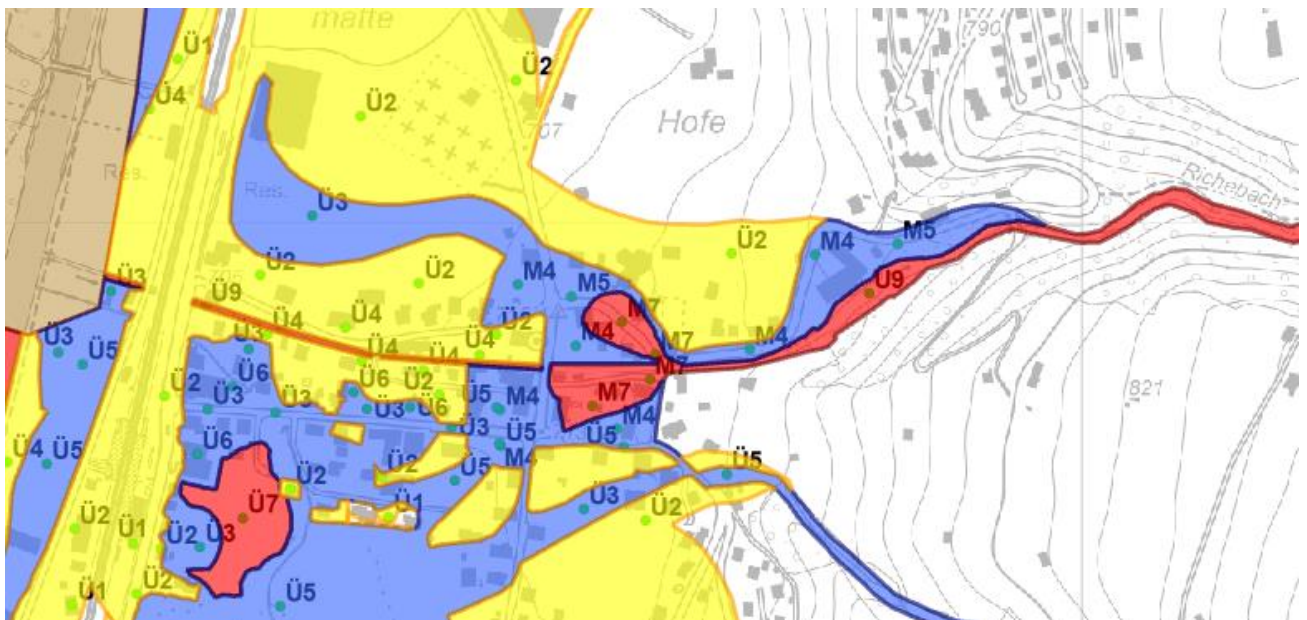


Abbildung 2: Ausschnitt aus Gefahrenkarte Wasser Reichenbach im Kandertal

Wegen des steilen Geländes und lockeren Materials im oberen Einzugsgebiet ist im Richebach nebst Hochwasser auch mit Murgängen zu rechnen. Sie können bei den Brücken im oberen Dorfbereich zu Verklauungen und Wasserausbrüchen aus dem Gerinne führen. Bereits bei 30-jährlichen Ereignissen können sie Überschwemmungen von mittlerer und schwacher Intensität im besiedelten Gebiet und zu Übermurungen von mittlerer Intensität verursachen. Bei einem 100-jährlichen Ereignis ist davon auszugehen, dass das Siedlungsgebiet grossflächig überschwemmt und übermurt werden kann. Bereits leichte Überschwemmungen können über den gesamten Schwemmkegel reichen.

Die Schutzdefizite sind erheblich. Es sind zahlreiche Wohngebäude, ein Kindergarten, ein Gasthof und öffentliche Verkehrswege, Gewerbe- und Industriegebiete betroffen. Es ist davon auszugehen, dass sich während eines Ereignisses sehr viele Personen im Überflutungsgebiet aufhalten.

Die Gemeinde Reichenbach im Kandertal hat bereits passive Schutzmassnahmen getroffen. Das sind organisatorische Vorkehrungen wie die Vorbereitung der Alarmierung und der Intervention im Ereignisfall. Angesichts der bestehenden Gefahr für Mensch und Tier sowie für erhebliche Sachwerte genügen die bestehenden, älteren wasserbaulichen Schutzmassnahmen und die ergänzenden

passiven Hochwasserschutzmassnahmen jedoch nicht. Umfangreiche aktive Massnahmen, das heisst bauliche Hochwasserschutzmassnahmen, sind unerlässlich, um die verbleibenden Personen- und Sachrisiken auf ein akzeptables Mass reduzieren zu können.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal plant die folgende Massnahmen am Richebach und am Äusseren Burstgräbli vorzunehmen:

- Im Oberlauf des Richebachs soll zusätzlich zum bestehenden Geschiebesammler eine neue Murgangssperre mit einem Rückhaltevolumen von insgesamt 9 000 m³ realisiert werden.
- Zusätzlich wird mit einem Holzquerverbau die Bachsohle zwischen dem neuen und den bestehenden Sammlern stabilisiert und vor Erosion geschützt.
- Im Unterlauf des Richebachs soll die Abflusskapazität erhöht werden. Die Kapazitätserhöhung wird erreicht, indem eine neue Bachschale mit erhöhten Ufermauern erstellt und eine Brücke mit einem Staukragen versehen wird.
- Im Rahmen einer Aufwertung des Unterlaufs wird die Bachschale des Richebachs zwischen der Brücke BLS und dessen Mündung in die Kander entfernt.
- Im Zuge dieser Aufwertung werden die Mündungsbereiche des Richebachs und des Schwarzbaches aufgeweitet.
- Das Projekt sieht ferner den Neubau eines Geschiebesammlers mit einem Rückhaltevolumen von 100 m³ im Einlaufbereich der Eindolung Äusseren Burstgräblis vor, um die Gefahr der Verstopfung zu reduzieren.
- Die Brücken sind die Hauptschwachstellen für die Abflusskapazität des Richebachs. Die Brücken auf der Dorfstrasse und auf der Kantonsstrasse müssen daher durch Bauwerke mit ausreichendem Durchflussprofil ersetzt werden. Beim äusseren Burstgräbli wird durch die baulichen Massnahmen das Risiko von Verklausungen reduziert.

Mit der Umsetzung dieser Massnahmen kann die Gefahr massgeblich verkleinert werden. Die Gefahrenkarte Wasser weist nach der Realisierung der Massnahmen am Richebach für das besiedelte Gebiet nur noch Gefahrenzonen mit schwacher Gefährdung bei einem 300-jährlichen Ereignis und solche mit einer Restgefährdung. Die vorhandenen Schutzdefizite am Richebach können behoben werden. Die kantonalen Schutzziele gemäss der Risikostrategie Naturgefahren des Kantons Bern können gewährleistet werden.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojektes belaufen sich auf CHF 9 520 000. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/- 10 % auf. Die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal hat den erforderlichen Bruttokredit an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2021 (Verpflichtungskredit) und im Vorstand am 4. September 2023 (Nachkredit) beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von CHF 1 170 000, die hauptsächlich von den betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.3 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in Reichenbach im Kandertal grosse Teile des Siedlungsgebietes weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen, inakzeptablen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.5 Landbedarf

Es wird kein Land dauerhaft erworben. Während der Bauzeit werden für Installationsplätze und Baupisten rund 11 450 m² Land temporär beansprucht. Die entsprechenden Entschädigungen sind in den Projektkosten enthalten. Fruchtfolgeflächen werden keine tangiert.

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft. Die Hochwassersicherheit in der Gemeinde Reichenbach im Kandertal wird wesentlich verbessert. Die hohen Sach- und Personenrisiken werden gesenkt. Dadurch werden namentlich auch die kantonale Gebäudeversicherung und die Assekuranzversicherungen entlastet. Schliesslich können die Gefahrenkarte Reichenbach angepasst und eine zukunftsorientierte, bauliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung des betroffenen Siedlungsgebiets ermöglicht werden. Weiter werden Bauaufträge an verschiedene Unternehmungen vergeben, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

– Flora, Fauna, Lebensräume

Mit den gemäss Naturschutzrecht geforderten und im Vorhaben vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen können die Beeinträchtigungen angemessen und sinnvoll kompensiert werden.

– Fischerei

Mit der ökologischen Aufwertung der Mündungsbereiche des Richebachs und des Schwarzbachs wird den fischereilichen Anliegen entsprochen.

– Rodung und Ersatzaufforstung

Die Gesamtfläche des durch die Bauarbeiten betroffenen Waldareals beträgt maximal 7 122 m², wobei maximal 6 512 m² temporär und 610 m² definitiv gerodet werden. Die erforderlichen Ersatzaufforstungen können an einem nahegelegenen Standort realisiert werden.

– Landschafts- und Ortsbild

Das Vorhaben hat im Oberlauf mit dem Bau einer neuen Murgangssperre, im Unterlauf infolge einer Erhöhung der seitlichen Ufermauern und einer Brücke mit einem Staukragen geringe Auswirkungen auf die Landschaft. Die baulichen Massnahmen werden möglichst landschaftsverträglich vor- und wahrgenommen. Die ökologische Aufwertung der Mündungsbereiche des Richebachs und des Schwarzbachs in die Kander wirkt sich auch positiv auf das Landschafts- und Ortsbild aus.

– Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist bei einem Kostenvoranschlag von weniger als CHF 10 Mio. nicht UVP-pflichtig.

6. Termine

Die Schwellenkorporation Reichenbach im Kandertal beabsichtigt, die Bauarbeiten im Jahr 2025 in Angriff zu nehmen. Die Bauzeit wird auf insgesamt vier Jahre veranschlagt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Übersicht Kosten zulasten Kanton

Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)	CHF	2 922 500
Kosten für Ersatz Kantonsbrücke, bewilligt durch die BVD aus dem Rahmenkredit 2020–2021 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen	CHF	215 000
Gesamtkosten zulasten Kanton	CHF	3 137 500

7.2 Kantonsbeitrag Wasserbau (Wasserbau Dritte)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	9 520 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Anpassungen und Ersatz Brücken Kantons- und Gemeindestrassen, Anpassungen Werkleitungen, Verfahrenskosten)	– CHF	1 170 000
Beitragsberechtigte Kosten Wasserbau	CHF	8 350 000
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, max.	CHF	2 922 500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 32 ff. FHav (Nettobetrag Kanton)	CHF	2 922 500
Zu bewilligender Kredit	CHF	2 922 500

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Die Ausgaben für den Brückenersatz auf der Kantonsstrasse werden gemäss Art. 56 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und durch die BVD bewilligt. Der Grosse Rat beschliesst daher nur über den Kredit für den Kantonsbeitrag Wasserbau.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHav). Preisbasis 1. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

7.3 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 3 757 500 übernehmen. Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt, wird er seinen Beitrag separat zusichern. Der Beitragssatz des Bundes setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen (6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation).

Der Schwellenkorporation verbleiben somit insgesamt Restkosten von CHF 1 690 000. Sie setzen sich zusammen aus 20 % der beitragsberechtigten Kosten von CHF 8 350 000, ausmachend CHF 1 670 000, und der Verfahrenskosten von CHF 20 000, die vollumfänglich zulasten der Schwellenkorporation gehen.

7.4 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und im Finanzplan eingestellt ist und gemäss den in Ziffer 7 des Beschlussentwurfes erwähnten Angaben abgelöst wird.

7.5 Angaben zu den Investitionen

7.5.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
2 922 500	2 922 500		-

7.5.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen Wasserbau	2.923	0.4375	1.575	0.875	0.035	-	-
In der GKIP 2024 eingestellt							

Der Kantonsbeitrag von CHF 2.9 Mio. ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung in der Position «Beiträge an Hochwasserschutz» eingestellt. Die separat bewilligten Ausgaben für den Brückenersatz sind im «Sammelvorhaben Substanzerhaltung Kantonsstrassen» eingeplant.

7.5.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Beiträge Wasserbau an Gemeinden	2 922 500	50	58 450

Die zu ersetzenden Bauteile für den Wasserbau sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand. Zum Abschreibungsaufwand für den Brückenersatz äussert sich der separate Beschluss zum Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Link auf [Wasserbauplan Richebach - Unterlagen für die BaK](#)